

# Der Spiegel.

Herausgeber und Redakteur: Dr. Sigmund Saphir.

Nr. 42.

Pesth, Samstag den 10. März 1849.

22. Jahrgang.

## Tagsbülletin.

### Wien.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König von der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog v. Oesterreich; Großherzog v. Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bayreuth, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiška; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erlebten die Umtriebe einzelner Uebeltönder noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Besinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil Unseres Königreiches Ungarn. In einem andern Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. Dezember hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschloßen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes

großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem geordneten Ergebnisse führen werde.

Leider ist diese unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den tatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegenstehen, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Geselligkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem andern Theil Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich, das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Nothwendigkeit unabwieslich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von uns erwarten. Hiedurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschloßen für die Gesamtheit des Reiches: Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorgänger Kaiser Ferdinand I. und Wir selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einigte und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des Ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwicklung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schütten weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Deffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes, — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchem Wir Uns bei Ver-

leihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten lassen.

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch rastlose Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermessliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee.

Völker Oesterreichs! Schaart euch um eueren Kaiser, umgebt Ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke eurer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den vereinten Kräften.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Wien den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.  
Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon.  
Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, &c. &c.

Verordnen für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, nämlich für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Ilirien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiška, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien mit den Herzogthümern Ansbach und Bayreuth und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina; endlich für das Königreich Dalmatien — in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von Uns angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über Antrag Unseres Ministerrathes, wie folgt:

### §. 1.

Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

### §. 2.

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten

selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§. 3.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§. 4.

Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religions-Unterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

§. 5.

Jedermann hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.

§. 6.

Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen.

§. 7.

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, in soferne Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig und staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer richterlichen Function gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung, oder spätestens vier und zwanzig Stunden nach derselben zuzustellen.

§. 9.

Die Sicherheitsbehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen acht und vierzig Stunden freilassen oder dem zuständigen Gerichte überweisen.

§. 10.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 11.

Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

§. 12.

Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§. 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Ein Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§. 13.

Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und uns zur Sanction vorzulegen.

Gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Wien den 4. März 1849.

F r a n z J o s e p h. (L. S.)

Schwarzenberg, Stadion, Krauß, Bach, Gordon, Bruck, Thinnfeld, Kulmer.

Aus der neuen „Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich“ heben wir vorläufig folgende Punkte hervor:

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreich Böhmen bestehend aus dem Herzogthume Mähren, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten

Grafschaft Tyrol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwiz und Zator und dem Herzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien, dem keatholischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wieder einverleibten Gespanschaften Ragno, Mittelholznok und Zárand, dann dem Distrikte Kibár und der Stadt Zilás (Zillenmarkt), den Militärgrenzgebieten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

§. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreichs und der Sitz der Reichsgewalt.

§. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietsstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen.

§. 23. Für alle Völker des Reichs gibt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht.

§. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

§. 38. Der allgemeine österr. Reichstag soll aus zwei Häusern, dem Ober- und Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahr vom Kaiser berufen (nach Wien oder anderwärts).

§. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§. 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet.

§. 45. Um in des Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürg. polit. Rechte, österr. Reichsbürger wenigstens seit 5. Jahren und mindestens 30 Jahr alt sein.

§. 47. Die Mitgl. des Oberh. werden auf die Dauer von 10. die des Unterhauses auf die von 5. aufeinander folgenden Jahren gewählt.

§. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Äußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürg. Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt.

Insofern aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien sammt dem Croatischen Küstenlande, und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung, die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten. Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer sein, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reichs herbeizuführen.

§. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird insoweit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des österr. bürg. Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln.

§. 77. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.

§. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer welche das Reich bilden, sollen im Laufe des

Jahres 1849. in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österr. Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

§. 92. Für die einzelnen Kronländer ernannt der Kaiser Statthalter.

§. 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein. In Strafsachen soll der Anklage-Proceß gelten. Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.

§. 114. Im Innern kann die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten.

§. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahnen eid aufgenommen.

§. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

§. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Aenderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden erforderlich.

W i e n. Robotenschädigungspatent. Eine wesentliche Bestimmung desselben ist, daß von der ausgemittelten Entschädigung  $\frac{1}{3}$  der Berechtigten,  $\frac{1}{3}$  der Verpflichteten und  $\frac{1}{3}$  das betreffende Land aus Landesmitteln aufzubringen hat.

H e r m a n n s t a d t. Der Siebenbürger Bote vom 21. Februar bringt die Nachricht von der Einnahme Schäßburgs durch die Szekler. Außer Kronstadt und Hermannstadt sind nur noch die Städte Leschkirch und Großschenk von den kaiserlichen Truppen besetzt. Das Benehmen der Bürgergarde Schäßburgs und die des Magistrates war würdig des erhabenen Patriotismus, den das ganze Sachsenvolk seit der unheilvollen Invasion der Szekler an den Tag legte. Morgen Näheres.

M a i l a n d. Aus Mailand wird vom 3. dieses Monats eine sehr wichtige Nachricht gemeldet. Man schreibt von dort: Mailand ist seit einigen Tagen ganz ruhig. Aus Turin ist die Nachricht gekommen, daß Carl Albert einen ersten Schritt, wozu ihn das unerbittliche Geschick zwingt, gethan hat. Er hat die Lombarden, welche ihm im Monat Juni den Eid der Treue als König leisteten, ihres Eides entbunden und dadurch den offenen Weg, der zur Pacification Italiens führt, betreten. Außerdem müssen alle Mailänder Nobili und Signori, welche offenen Aufruhr predigten, seine Staaten verlassen. Es ist natürlich, daß sich dadurch die Stellung der lombardischen Freicorps verändert. Bei der notorischen Abneigung seiner Armee gegen Oesterreich Krieg zu führen, blieb ihm wohl kein anderes Mittel übrig.

P a r i s. Der Ordonanzofficier Louis Bonaparte's Oberst Majocchi, ist mit einer Friedensmission ins kaiserlich österr. Hoflager abgegangen. Es verlautet aus glaubwürdiger Quelle, die franz. Regierung habe dem sardinischen Gesandten den Wunsch mitgetheilt, König Karl Albert möge den durch seine gemäßigten Politik Beträuben einflößenden Gioberiti an die Spitze des Minister-Conseils wieder stellen; im entgegengesetzten Falle sähe sich Frankreich genöthigt, einer fremden Intervention in Italien seine Zustimmung zu erteilen. Die „Patrie“ sagt, der Präsident der Republik beabsichtige die Bitte um die Ausfolgung der irdischen Ueberreste des Herzogs von Reichstadt in Oesterreich zu stellen, damit diese an der Seite jener seines Vaters im Invaliden-Dome beigesezt werden.

Weltbühne.

W i e n. Der Abschließung von Civilehen schon vor der Publikation der Constitutionsakte soll dem Vernehmen nach von Seite des Ministeriums eine Verordnung entgegengetreten.

P r a g. Se. Maj. Kaiser Ferdinand sind von dem Vorhaben eine Besuchsreise in Olmütz zu machen,

abgegangen man dari ruhen Be

Be derungelu Anzahl v wie auch Lande gel Völkermw lten, und ben seit d Auswand Blätter a Gefahren truges, d heimfallen

Ha Labung C dem Urth seinste G oder gar

Ne Neapel se de Besuoc unter hef die Dstse forgnisse e

Di Auschuß thung in den föder Provinzen

sus u. s. gehalten batte über Bogen an aber ich Parteien un genen An wollen un ginnit, wer disputirt n nich vermu haben (?) zipationsref zu wollen ein gerau hen Kamr Einigkeit Schusfella minante die Linke tren fortw denken, w fang sein. nachgiebig namte, so nennen, w zelnem M berg u. s. kann sind schen Ban Schreiben und nicht als vielm Verwirru Erlasse di ausgespro Sendung lungshäu rung wiss Papierge rem Plan nach, dan werde he zu erschw endlich ge theile des lokalen M rüchte; i die Wah

abgegangen, weil es zur Kenntniß gekommen, daß man darin für die Gerüchte von bevorstehenden Unruhen Bestätigung sucht.

**Berlin.** Auch in Berlin regt sich die Auswanderungslust im großartigsten Maßstabe. Eine große Anzahl von Emigranten Vereinen soll sich bereits dort, wie auch in andern preussischen Städten und auf dem Lande gebildet haben. Man erwartet eine förmliche Völkerwanderung nach Californien und Südastralien, und glaubt, daß kaum genug Schiffe aufzutreiben sein dürften. Wie in Wien werden auch dort die Auswanderer durch die Behörden und öffentlichen Blätter auf alle mögliche Weise belehrt und vor den Gefahren gewarnt, denen sie leicht als Opfer des Betruges, des Leichtsinnes oder der Unwissenheit anheimfallen könnten.

**Hamburg.** In Hamburg ist dieser Tage eine Ladung Gold aus Californien angekommen. Nach dem Urtheile Sachverständiger, steht dieses Metall dem feinsten Golde aus Peru und dem Uralgebirge wenig oder gar nichts nach.

**Neapel.** Nach langer Pause haben sich zu Neapel seit einigen Tagen wieder starke Ausbrüche de Vesuvius eingestellt. Ein breiter Lavastrom, der sich unter heftigem Geräusche mächtig und reißend über die Ostseite des Berges herabwält, hat große Besorgnisse erweckt.

## Correspondenz.

### Wiener Briefe.

VI.

Am 6. März.

Die Constitution ist fertig, d. h. der Ausschuss hat sein Elaborat vollendet und die Berathung in den Sectionen bereits begonnen; sie strebt den föderativen Staat an, will die Autonomie der Provinzen gewahrt sehen, stellt zwei Kammern, Censur u. s. w. fest und ist im Ganzen recht freisinnig gehalten. Man will sie wie es heißt ohne lange Debatte über die einzelnen Paragraphen in Vorschlag und Bogen annehmen; das wäre allerdings recht schön, aber ich kann's noch immer nicht recht glauben; die Parteien und Nationalitäten werden wieder ihre eigenen Ansichten und Interessen zur Geltung bringen wollen und wenn dann die alte Leier aufs Neue beginnt, wenn wieder drei Tage über einen Paragraphen disputirt wird, dann werden wir den Fürsten Metternich vermuthlich viel früher zu begrüßen Gelegenheit haben (?) als unsere Constitution! Auch in der Emanzipationsfrage scheinen die Herren nicht recht daran zu wollen und der vielbesprochene §. 16. wird noch ein geraumes Weilschen auf die Entscheidung der hohen Kammer warten müssen. Mit der vielgepriesenen Einigkeit der Rechten und Linken ist's auch nichts; Schuselka hat durch seine am 3. d. M. gehalten fulminante Rede die Spaltung noch klaffender gemacht; die Linke jubelte, die Rechte und das Centrum zischten fortwährend, aber man mag über die Rede selbst denken, wie man wolle, sie wird jedenfalls von Wirkung sein. Wenn man das Ministerium Pillersdorf das nachgiebige, das Ministerium Dobhoff das ehrliche nannte, so könnte man das jegige das unschlüssige (?) nennen, was uns um so mehr wundern muß, da die einzelnen Mitglieder desselben, wie Stadion, Schwarzenberg u. s. w. als energische, entschlossene Männer bekannt sind. Die Verordnung in Betreff der ungarischen Banknoten, die ich Ihnen in meinem jüngsten Schreiben mittheilte, hat dies neuerdings bewiesen und nicht so sehr durch das Wesen ihres Inhaltes, als vielmehr durch die Zweideutigkeit desselben, viel Verwirrung hervorgebracht, bis endlich in einem neuen Erlasse die Gültigkeit der Ein- und Zwei-Guldennoten ausgesprochen wurde. Noch immer gehen von hier Sendungen solcher Banknoten von einzelnen Handlungshäusern nach Ungarn. Man meint, die Regierung wisse selbst noch nicht recht, was sie mit diesem Papiergelde anfangen soll, jedenfalls scheint es in ihrem Plane zu liegen, den Werth desselben nach und nach, damit der Verlust nicht auf einmal empfunden werde herabzudrücken und die Circulation desselben zu erschweren, damit die Einlösung, wenn sie doch endlich geschehen sollte, mit möglichst geringem Nachtheile des Staates bewerkstelligt werden könne. Unsere lokalen Neugierigkeiten beschränken sich meist nur auf Gerüchte; ich will Ihnen einige davon welche wenigstens die Wahrscheinlichkeit für sich haben melden. Die ewig

denkwürdigen Märztage sollen durch kirchliche Solennitäten und Militärparaden gefeiert werden. Wie es heißt würde FML. Welken gestatten, daß am 13. 14. und 15. März die Gast- und Kaffeehäuser die ganze Nacht hindurch geöffnet bleiben; auch soll sich derselbe nicht abgeneigt gezeigt haben, die Bewilligung zu einem Volksfeste zu ertheilen, aber die Antragsteller haben selber diesen Plan wieder aufgegeben. Ich glaube die drei Tage werden ruhig vorübergehen, Demonstrationen sind von keiner Seite zu befürchten; die Leute gelangen nachgerade zu der Einsicht, daß sie nur bei ruhigem Verhalten Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage haben, darum hört man auch von Attentaten gegen das Militär nichts mehr. Es liegt jetzt lediglich an der Regierung durch offenes energisches Handeln diese Ruhe bleibend zu sichern. In den Vorstädten wurden Croaten einquartirt, welche des Nachts immer Posten ausstellen, die so strenge ihre Pflicht erfüllen, daß oft die Hausherren nicht ins eigene Haus gelangen können. Heute bringt die „allg. österr. Ztg.“ den offenen Brief eines hiesigen Bürgers, dem ein solcher Fallarrivirt und so eben erfahre ich, daß sich dieses Ereigniß in meiner Nachbarshofst die vergangene Nacht wiederholte; es mußte erst ein Offizier gewechselt werden, um dem dienstfertigen Soldaten begreiflich zu machen, daß außer seinen Gefährten auch noch andere Leute im Hause wohnen und daß nicht Alle, die des Nachts nach Hause kommen „Uebelgesinnte“ sind! —

Seit gestern trägt man sich hier mit dem Gerüchte herum, daß Prag in Folge dort Statt gehabter Unruhen in Belagerungszustand erklärt worden sei. Glaubwürdige Berichte sind bis zur Stunde hierüber nicht eingelaufen; das Ganze scheint ein leeres Gerücht zu sein, welches durch die in Prag geschehene Verhaftung zweier Studenten veranlaßt worden sein mag. — In Wien steht die Aufhebung des Belagerungs-Zustandes nicht in besonders naher Aussicht; vielmehr sollen erst jetzt die strengen militärischen Hausdurchsuchungen Statt finden, da die Gemeinden ihrerseits bei der Forschung nach verborgenen Waffen bereits alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel angewandt haben.

Nun vom ernsten Leben zur heiteren Kunst! Das Käntnertheater brachte als Novität „Hernani“ in deutscher Sprache; im Ganzen kommt die Aufführung der italienischen nicht gleich, wenn auch Einzelnes gelungener sein mag. Pokorny, dem, wie es heißt in vergangener Nacht der Tod seine Gemahlin und in ihr die eigentliche Stütze seines Unternehmens entriß, gibt noch immer Elmars „Teufels Brautsahrt“ während Stöger in der Josephstadt seine Poffen kaum für drei Abende flott zu erhalten vermag. Letzterer bereitet nun Vorhings komische Oper „Hans Sachs“ zur Aufführung vor; gleich darauf soll Haley's „Thal von Andore“ kommen.

### Etwas von Allen.

— (Ein deutscher Tollhändler aus den 1790-er Jahren). In den 1796-er Jahren, so erzählen „die Blätter für literar. Unterhalt.“ in einer Notiz, lebte in Strasburg ein Jüngling, Candidat der Theologie, der in seinem edeln, aber unverständigen Gleichheits-eifer in dem demokratischen Club jener Stadt ausrief: „Herunter mit dem Münsterthurm! Herunter mit dem hochmüthigen Aristokraten, der sich untersteht über die andern Kirchen und Häuser der Stadt wie über niedrigeres Volk hinzuschauen!“ Und wirklich machte man sich unten an das Münster und fing an, so weit Leitern für die Pygmäen jener Zeit reichen konnten, die Köpfe der alten Heiligen, Bischöfe und Kaiser, welche die äußern Mauerhöhlungen füllten, niederzuwerfen und zu zerschlagen. Aber dennoch steht jenes Münster zu Strasburg heute noch; jener unverständige Gleichheitsmacher aber und phrasenreiche Ideolog ist im Jahre 1810 im Irrenhause gestorben. (Vergl. E. M. Arndt, „Reden und Glossen“, S. 8.) Auch im Jahre 1848 hat es uns armen Deutschen an solchen Gleichheitsmachern, die sich für Riesen und Thürme für Zwerge halten, nicht gefehlt. —

— (Ein schöner Aberglaube.) Wenn im Stamme der Senega-Indianer ein Mädchen stirbt, sperren sie einen jungen Vogel ein, bis er anfängt, seine Stimme zum Gesänge zu prüfen. Dann sehen sie ihn auf das Grab der Gestorbenen, tragen ihm Grüße und Küsse und Zärtlichkeiten an sie auf, öffnen die Thür seines Käfigs, und wenn er nun fortfliehet, fort in's Weite, glauben sie er werde die Flügel nicht zusammen legen

und die Augen nicht schließen, bis er in's Land der Geister gekommen, die Geliebte und Verlorene gefunden, und ihr die Grüße und Küsse und Zärtlichkeiten überbracht, die er für sie empfangen. Es soll geschehen, daß einer Vorangegangenen zwanzig bis dreißig solcher Vögel nachgesendet werden. — Diese Sitte ist höchst poetisch.

— In keinem Lande der Welt erscheinen so viel Kalender als in Frankreich und man benutzte sie dort um für besondere politische Meinungen Propaganda zu machen. So giebt es Kalender für Republikaner, für Sozialisten, Legitimisten, Napoleonisten, Fourieristen, Orleansisten, dann für Reiche und für Arme, für die Aristocratie und die gemeinen Leute, für Gläubige und für Atheisten, für Advokaten, Schriftsteller, Gärtner, Zimmerleute, Landwirthe, Künstler, Soldaten, Liebende und Verheirathete, für Abergläubische, für Lachlustige und für Melancholische. Sie werden in mehr als einer Million Exemplaren jährlich verkauft und machen demnach einen sehr bedeutenden Zweig des französischen Buchhandels aus.

— Die Eisenbahn in Großbritannien haben im vorigen Jahre 58 Millionen Personen befördert und über 62 Millionen Thaler eingenommen. — Die Zahl der Briefe, welche durch die englischen Postämter im vorigen Jahre besorgt wurden, belief sich auf 230 Millionen.

— Auf einem englischen Schiffe kam kürzlich der größte Käse, den die Welt jemals gesehen hat, aus Amerika in Liverpool an. Er ist von der Milch von 700 Kühen bereitet, mißt 13 Fuß im Umfange, wiegt 1447 Pfd. und ist 18 Zoll dick. —

— In welchem ungeheuern Maßstabe der Werth des Grundeigenthums in London steigt, läßt sich aus dem einen Beispiele abnehmen, daß es dort mehre Besitzungen giebt, welche vor fünfzig Jahren als Viehweide, der Acker zu 3 Pfd. St. jährlich, vermietet waren, oder auch als Ziegelbrennereistätten benutzt wurden und von denen jetzt der Raum eines Ackers jährlich 1000 bis 2000 Pfd. St. einbringt. Wenn der Werth sofort steigt, wird nach einer Generation ein solches Bodenküß von einem Acker 100 bis 500,000 Pfd. St. jährlich eintragen.

— Jetzt wissen wir, woher die Cholera kommt. Professor Ehrenberg in Berlin, der „in's Verborgene sieht“, hat nämlich während der Cholerazeit in Berlin die Luft durch Mikroskope beobachtet und in derselben nicht weniger als dreihundert Arten verschiedener lebendiger Wesen entdeckt. Uebrigens braucht sich vor der Cholera Niemand mehr zu fürchten, denn es ist ein Specificum gegen dieselbe aufgefunden worden, eine Pflanze Zobrabit mit Rahmen, die in Griechenland auf dem Berge Olymp wächst. —

### Fliegende Blätter.

\*\* In New-Orleans hat der Sklavensbesitzer sich die Befugniß eigenmächtig seinen Sklaven die Freiheit zu ertheilen; er muß erst die Erlaubniß des Stadtrathes dazu holen. Das ist auch — republikanische Freiheit! —

\*\* Europa, sagt Victor Hugo, kann niemals ruhig sein, wenn Frankreich nicht zufrieden ist.

### Pesth-Ofner Neuigkeitsbote.

\* \* \* K u n b m a c h u n g. Da sich die Zeit des abzuhaltenen Pesther Josephi-Marktes nähert, so werden, damit nicht etwa unter dem Vorwande des Marktes allerlei bekannt schlechte, oder verdächtige Menschen sich nach Pest, Ofen oder Alt-Ofen hereinschleichen, und die öffentliche Sicherheit in welcher immer Beziehung gefährden, gleichwie die städtischen Behörden in dieser Beziehung zur verdoppelten Aufsichtführung angewiesen wurden, eben so auch die Hauseigentümer, Hausaufseher oder Hausmeister, wie nicht minder sämtliche Unterthanen und Gastgeber verpflichtet, jene Individuen, die bei ihnen einkehren oder sich aufhalten, mit wachsamem Auge zu beobachten, sich wegen Aufenthalt-Erlaubniß derselben Kenntniß zu verschaffen, und diejenigen, die sich nicht zu legitimiren wissen, oder sonst verdächtig scheinen, der betreffenden Stadtbehörde allsogleich anzuzeigen; denn die gegen diese Verordnung Handelnden werden nach Erforderniß der jetzigen außerordentlichen Zeitumstände mit doppeltem Maaß der sonstigen Geld- und Personalstrafen unnachsichtlich geahndet. — Pest, den 7. März 1849. — J o s e p h H a v a s, Königl. Commissär.

Proklamation. Um über den Verbot einer Verbindung mit den Rebellen jeden Zweifel zu heben, wird im Nachhange zu meiner Proklamation vom 11. Februar d. J. zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

- 1) Während der Dauer des Belagerungszustandes hat jeder direkte und indirekte Verkehr mit den Rebellen und den Einwohnern der von ihnen besetzten Gegenden aufzuheben.
2) Desgleichen ist auch jede Handelsverbindung aufgehoben.
3) Die Pässe von Reisenden sind nur dann gültig, wenn sie in gehöriger Form ausgestellt und von der Militärbehörde visirt sind.
4) Alle Waarensendungen, Zufuhren von Lebensmitteln, Rohstoffen oder Kunstzeugnissen jeder Art sind nach diesen Gegenden verboten.
5) Die Dreifsigkämter oder sonstigen Behörden dürfen weder zur Verfrachtung nach bestimmten Orten, noch transito in von den Rebellen besetzte Theile des Landes

Waaren verzollen, Volleten, Erlaubnißscheine u. s. w. anstellen.

Die k. k. Truppen sind angewiesen auf der ganzen Linie der von den Rebellen okkupirten Strecken alle Frachtwägen anzuhalten, zu konfiszieren und die Eigentümer und Verfrachter dem Gerichte zu überliefern.

Alle Diejenigen, welche gegen diese Verbote handeln, verfallen der standrechtlichen Behandlung, desgleichen alle, die dazu Vorstuh leisten. Die Waaren aber werden konfiszirt und zu Gunsten des Arzars verkauft.

Hauptquartier Ofen, am 8. März 1849.

K. k. Feldmarschall.

Laut einer gestern veröffentlichten Verordnung Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschall Fürsten Windischgrätz werden die ungarischen Fünf- und Hundert Gulden Noten bei den öffentlichen Aerial- und Landesbanken nicht angenommen. Die 1 und 2 Gulden Noten bleiben im Course. Wir werden die Verordnung morgen vollständig mittheilen.

Es wird uns aus Wien geschrieben: Die so unerwartet erschienene Reichsverfassung machte den günstigsten Eindruck. Man sieht heute endlich wieder fröhliche Gesichter und Alles begrüßt mit Freuden das neue Oesterreich! Man will heute als Zeichen der Freude die Stadt illuminiern. Die Kremsther Deputirten werden heute lange Gesichter geschnitten haben, als sie um 9 Uhr Morgens von dem Gesamtministerium die Verfassung und ihre Auflösung erfuhren.

Die Anzahl der Personen, welche in den conserbirten Ländern Oesterreichs bei einem Aufgebote in Masse von 16-40 Jahren fähig sein würden, die Waffen zu tragen, beläuft sich auf die Summe von 2,744,000 Mann.

Dem „Klod“ wird aus Brünn geschrieben: Ein kleines Quartblattchen, „Opposition“ genannt, hat auch vor Kurzem hier das Tageslicht erblickt und zwar unter der Redaktion von Julian Chownig. Doch läßt sich nichts Besonderes über diese Erscheinung sagen.

Wegweiser und Anzeigebblatt.

Wiener Börse vom 7. März 1849.

Table with 2 columns: Item and Price. Includes Metalliques (85 1/8-85 3/8), Bankaktien (1125-1130), Eisenbahnaktien (Nordbahn 9-99 1/2, Mailänder 62 1/2-63, etc.), Fremde Devisen (Amsterdam 2 M. 157, Augsburg usw. 112 3/8, etc.).

Die Börse war auf die vom Kaiser verlieshena (oktrovirte) Verfassung und auf die Auflösung des Reichstages in allen ansehnlich gestiegenen Fonds und Aktien sehr willig. Wechsel und Gold sind etwas zurückgegangen.

Bühnen-Repertoir.

Deutsches Interims-Theater in Pesth. Heute Samstag 10. Zum ersten Male: „Die Heimkehr des Verbannten.“ Oper. (Benefize des Herrn Kapellmeister Grill.)

Reunion.

Morgen Sonntag den 11. März findet die Benefize-Reunion des Kapellmeisters Franz Moréllly in der Tüföry (Spiegel'schen) Bierhalle Statt, wozu ein verehrtetes Publikum ganz ergebenst eingeladen wird. Das Programm der zu dieser Aufführung bestimmten Musikstücke, bestehend aus den interessantesten Ouverturen, Opernpiècen, Märschen, und Tänzen, wird bei der Kasse unentgeltlich verabfolgt. Zur Vermeidung von Irrungen wird hierbei bemerkt, daß von Seite des Orchesters strengt die im Programm bezeichnete Reihenfolge beobachtet werden wird, und außer den genannten Piècen kein anderes Musikstück zur Aufführung gelangt. Entrée 15 kr. C. M. Anfang nach 3 Uhr.

Vom „Spiegel“, dem prachtvolle Modenbilder und Kunstbeilagen aller Art und ein Anzeigebblatt beigegeben werden, erscheinen wöchentlich sechs Nummern in Groß-Folio. Man pränu- merirt halbjährig mit 5 fl. C. M., vierteljährig mit 3 fl. C. M. hauptsächlich im Redaktions- und Expeditionsbureau (Neumarctplatz, im v. Ullmann'schen Hause Nr. 115, 2. Stock) in der Kunsthandlung des Herrn Wagner (Servitenplatz) und in der Papierhandlung des Herrn Weissenberg (Servitenplatz). In Ofen in der Buchhandlung des Herrn A. Schöpfer, gegenüber der Schiffbrücke. Auswärtige pränumeriren bei allen k. k. Postämtern, bei täglicher Postversendung halbj. mit 6 fl. 40 kr. C. M. Inserate aller Art werden billigt berechnet. Gedruckt bei Lukács und Comp.

35

Einladung zur Theilnahme an der reich ausgestatteten und einzig jetzt bestehenden großen Lotterie,

am 14. April d. J.

erfolgt und wobei in 2 Gewinnstotalationen mittelst 20,000 Treffern in baarem Gelde Gulden 20,000 Wiener Waehrung und 5 Stück Fünftellose der Anleihe v. Jahre 1834, welche bereits am 1. Februar 1849 in der Serie gezogen und deren Haupttreffer in nächster Ziehung Gulden 200,000, 35,000, 15,000, 1,000 etc. sind, gewonnen werden.

Das Los kostet ohne Unterschied nur 2 fl. C. M.

Abnehmer von 2 Losen, d. i. eines der I. und eines der II. Abtheilung spielen aber besonders begünstigt, nämlich auf beide Gewinnstotalationen und können sohin im glücklichen Falle mehr wie

Gulden 100,000 W. W. gewinnen.

Abnehmer von 5 Losen erhalten aber noch überdies als besondere Provision 1 Los als Aufgabe. — Der billige Preis der Lose und die dargebotenen ungewöhnlich großen Vortheile dürften diese Lotterie besonders auszeichnen.

Carl Sothen,

k. k. Lotto-Collectant, Großraffikant und Unternehmer dieser Lotterie, am Hof Nr. 420.

Lose zu dieser Lotterie sind zu haben bei

M. Lueff,

Christophpläschen zur „Minerva.“

36

6-6 | 32

12-8

Emanuel Ständler,

Uhrmacher in Pesth, zur „guten Uhr“, (Waisnergasse im gräf. Raköf'schen Hause) empfiehlt das Neueste in Herren- und Damenuhren, als: silberne und goldene Uhren, Cylinder-, Anker- etc. wie auch Pendel-, Reise-, Tisch-, Sturz- Uhren, Chronometer etc. etc. NB. Alle Uhren vollkommen regulirt werden verkauft und reparirt mit einjähriger Garantie.

Mehrere Zeitungen

sind zu vergeben. Näheres im Expeditionsbureau des „Spiegel“ (Neumarctplatz im v. Ullmann'schen Hause Nr. 115, 2. Stock).

Bei der in Karlsruhe am 28. Febr. 1849 statt- gehaltenen 13. Serien-Verloosung der Großherzog- lichen fl. 35 Loose sind nachstehende 40 Serien gezogen wor- den: 68, 167, 855, 944, 991, 1333, 1395, 1454, 1754, 2033, 2241, 2411, 2486, 2496, 2716, 2875, 2979, 3189, 3207, 3824, 3851, 4285, 4530, 4633, 4700, 4864, 4884, 5086, 5489, 5697, 6015, 6097, 6395, 6584, 6689, 6882, 7402, 7407, 7426, 7525.